

Aktenzeichen: 5 AZR 1190/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 29. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: ZVG § 114 a, § 10; KO § 59 Abs. 1 Nr. 3 a), § 61.  
Abs. 1 Nr. 1 a, § 61 Abs. 1 Nr. 6; BGB § 366 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 1190/78

12 Sa 1357/78 Düsseldorf

Verkündet am  
29. April 1981

gez. Schartel,

Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1981 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. November 1978 - 12 Sa 1357/78 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wesel vom 22. August 1978 - 1 Ca 589/78 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß dem Kläger nur 4 % Zinsen aus 4.715,49 DM seit dem 22. August 1978 zustehen.
3. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 15. Januar 1964 für die Firma J. Schuhfabrik KG als Geschäftsführer tätig. Durch Erbfolge ist er später Kommanditist der Gesellschaft geworden. Am 14. März 1977 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt. In einem Vorprozeß schlossen die Parteien am 16. August 1977 einen Vergleich, in dem sie vereinbarten, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers einverständlich am 30. Juni 1977 beendet worden ist.

Der Kläger macht nunmehr für die Zeit vom 1. März 1975 bis 14. Dezember 1976, mithin für insgesamt 21 1/2 Monate, Gehaltsforderungen von monatlich 1.571,83 DM geltend. Er hat am 12. April 1977 Gehaltsforderungen in Höhe von 43.718,30 DM zur Konkurstabelle mit Vorrecht nach § 61 Nr. 1 a KO angemeldet. Von diesem Betrag hat der Kläger nachträglich das ab 15. Dezember 1976 für drei Monate bezogene Konkursausfallgeld abgesetzt. Der Beklagte hat die angemeldeten Gehaltsforderungen bestritten; er hat Erfüllung eingewandt.

Zum Vermögen der Gemeinschuldnerin gehörte ein ca. 9.000 m<sup>2</sup> großes Grundstück, das vom Kläger am 29. November 1977 im Rahmen des Konkursverfahrens ersteigert worden ist. Auf dem Grundstück war zugunsten des Klägers eine Sicherungshypothek in Höhe von 230.000,-- DM eingetragen. In der Revisionsinstanz ist unstreitig geworden, daß diese Hypothek am 22. November 1976 zur Sicherung einer Darlehensforderung in Höhe von 230.000,-- DM bestellt wurde. Bei der Versteigerung des Grundstücks erhielt der Kläger den Zuschlag bei einem Bargebot von 133.550,-- DM. Rechte über 40.000,-- DM und 70.000,-- DM blieben bestehen. Der Kläger erwarb somit das Grundstück zum Preise von 243.550,-- DM. Der Verkehrswert des Grundstücks war aufgrund eines Sachverständigengutachtens gemäß § 74 a ZVG auf 480.000,-- DM festgesetzt worden. Damit lag der Ersteigerungspreis um 92.450,-- DM unter 7/10 des Verkehrswertes.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat über seine streitigen Gehaltsansprüche hinaus eine weitere aus acht Positionen bestehende Forderung in Höhe von 127.874,61 DM zur Konkurstabelle angemeldet. Diese Forderung hat der Beklagte mit Schreiben vom 7. September 1977 "für den Ausfall anerkannt".

Mit seiner am 8. Mai 1978 erhobenen Klage hat der Kläger, soweit für die Revisionsinstanz noch interessierend, beantragt,

- a) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.715,49 DM Gehalt für die Zeit vom 15. September bis 14. Dezember 1976 nebst 8 % Zinsen seit 22. August 1978 zu zahlen,
- b) die vom Kläger unter dem 12. April 1977 in Höhe von 43.718,30 DM angemeldete Forderung gegen die Konkursmasse der Firma J. KG,
  - aa) in Höhe von 9.430,98 DM Gehalt für die Zeit vom 15. März bis 14. September 1976 mit dem Vorrecht gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO (Tabelle I Klasse I c) und
  - bb) in Höhe von 19.647,88 DM Gehalt für die Zeit vom 1. März 1975 bis 14. März 1976 als normale Konkursforderung

zur Konkurstabelle festzustellen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger gelte gemäß § 114 a ZVG hinsichtlich der Klageforderungen als befriedigt. Der Kläger habe das Grundstück zu einem Betrag ersteigert, der 92.450,-- DM unter der für § 114 a ZVG maßgebenden Grenze von 7/10 des Grundstückswertes liege. Dieser Differenzbetrag sei in erster Linie auf die Klageforderungen anzurechnen und erst in zweiter Linie auf die für den Ausfall anerkannte Forderung über 127.874,61 DM. Dies ergebe sich aus der im Konkursverfahren nach dem Rang der Konkursforderungen vorgeschriebenen Befriedigungsreihenfolge.

Der Kläger hat demgegenüber die Auffassung vertreten, maßgebend sei die Befriedigungsreihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB. Deshalb seien die Gehaltsforderungen, die gegenüber der für den Ausfall anerkannten Forderung bevorrechtigt bzw. vorab zu befriedigen seien, erst in letzter Linie von der Erfüllungswirkung des § 114 a ZVG betroffen. Somit gelte allein die Forderung über 127.874,61 DM in Höhe des Differenzbetrages von 92.450,-- DM als erfüllt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Entscheidung des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Lohnrückstände zu.

I. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es der Auffassung war, die geltend gemachten Ansprüche seien im Wege der Befriedigungsfiktion des § 114 a ZVG erloschen. Das Berufungsgericht ist dabei davon ausgegangen, daß die Gemeinschuldnerin dem Kläger aus mehreren Schuldverhältnissen, nämlich aus Arbeitsvertrag und aus Darlehen, gleichartige Leistungen schulde. Der Konkursverwalter könne jedoch nicht nach § 366 Abs. 1 BGB frei bestimmen, auf welche Schuldverhältnisse die Erfüllungsfiktion des § 114 a ZVG eintrete; diese sei vielmehr der in der Konkursordnung festgelegten unabdingbaren Rangfolge unterworfen. Danach trete die Befriedigungsfiktion zunächst für die Masseschulden und sodann für die bevorrechtigten und schließlich für die einfachen Konkursforderungen ein. Daher könne weder eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Masseschuld erfolgen, noch sei Raum für eine Feststellung des Fortbestehens von Gehaltsansprüchen, sei es mit oder ohne Vorrecht.

II. Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht den Anwendungsbereich des § 114 a ZVG verkannt.

1. Die Gehaltsforderungen, die der Kläger vorliegend geltend macht, sind nicht im Wege der Befriedigungsfiktion des § 114 a ZVG erloschen.

§ 114 a ZVG bestimmt, daß ein zur Befriedigung aus einem Grundstück Berechtigter, der dieses Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ersteht, soweit aus dem Grundstück als



befriedigt gilt, als sein Anspruch durch das von ihm abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in Höhe von 7/10 des Grundstückwertes gedeckt wäre. Welchen Anspruch diese Vorschrift meint, ergibt sich daraus, daß nur die "zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten" von ihr betroffen sind. Mit dem "Anspruch" ist derjenige gemeint, mit dem der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück verlangen kann.

§ 114 a ZVG betrifft nicht jeden persönlichen Anspruch eines Gläubigers, sondern nur die Ansprüche, die im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Das sind die in § 10 ZVG aufgeführten Ansprüche. Eine weitergehende Anwendung des § 114 a ZVG würde den Regelungsbereich des Zwangsversteigerungsgesetzes überschreiten. Deshalb können dem Ersteigerer auch "zufällig" solche Forderungen gegen den Schuldner zustehen, für die er keine Befriedigung aus dem Grundstück verlangen kann. Auf solche Forderungen kann sich die Befriedigungsfiktion des § 114 a ZVG nicht auswirken.

2. Nur wegen der Darlehensforderung, nicht auch wegen der Lohnrückstände, konnte der Kläger Befriedigung aus dem Grundstück verlangen. In der Revisionsinstanz ist unstreitig geworden, daß der zugunsten des Klägers auf dem Geschäftsgrundstück eingetragenen Sicherungshypothek eine Darlehensforderung zugrunde lag. Die Hypothek diente demnach nicht der Sicherung der Gehaltsforderungen, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind. Diese Gehaltsforderungen waren auch nicht tituliert. Mit ihnen nahm der Kläger nicht am Zwangsversteigerungsverfahren teil. Schon deshalb ist die Klage - und damit auch die Revision - begründet; die Klageforderungen können nicht nach § 114 a ZVG erloschen sein.

III. Die Klageforderungen sind auch rechnerisch und rangmäßig richtig geltend gemacht worden. Mit dem Antrag zu a) hat der Kläger das Arbeitsentgelt für die letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung, vermindert um das für drei Monate gezahlte Konkursausfallgeld, geltend gemacht. Es handelt sich hierbei um Masseschulden im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO, die vorab aus der Konkursmasse zu befriedigen sind. Der Kläger



- 6 -

hat deshalb zu Recht Zahlung von dreimal 1.571,83 DM = 4.715,49 DM verlangt. Der vom Kläger geltend gemachte Zinsanspruch ist durch § 63 Nr. 1 KO nicht ausgeschlossen, da diese Vorschrift nur Konkursforderungen betrifft. Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, woraus sich der von ihm verlangte Zinssatz von 8 % rechtfertigt. Er kann deshalb nur Verzinsung zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % verlangen (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 291 BGB).

Die mit dem Antrag zu b) aa) geltend gemachten 9.430,98 DM sind das restliche noch aus dem Jahr vor der Konkurseröffnung ausstehende Gehalt des Klägers. Es handelt sich um Arbeitsentgelt für sechs Monate, das nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO als bevorrechtigte Konkursforderungen zur Konkurstabelle festzustellen ist.

Der Betrag von 19.647,88 DM, den der Kläger mit dem Antrag zu b) bb) geltend gemacht hat, betrifft das Gehalt für die Zeit vom 1. März 1975 bis 14. März 1976 (= 12 1/2 Monate). Diese Forderung ist eine einfache Konkursforderung im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO.

gez.: Dr. Heither Michels-Holl Griebeling  
Gnade Krebs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

